

**Ergänzende Betriebsbeschreibung für
landwirtschaftliche Vorhaben**

Pferdestall

**Anlage zum Antrag im baurechtlichen/immissions-
schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom**

Senden Sie das ausgefüllte Formular an:

Kreis Steinfurt
Veterinäramt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

oder per Mail: amt39@kreis-steinfurt.de
oder per Fax: 02551 69-2992

Für Rückfragen steht Ihnen **Herr Dr. Awerbeck** vom Veterinär-
und Lebensmittelüberwachungsamt unter der Telefonnummer
02551 69-2938 gern zur Verfügung.

Bauherr/ Grundstück

Name		Vorname	
Straße			Hausnummer
Postleitzahl	Ort		
Telefon			

Die Erfüllung aller nachfolgenden Anforderungen aus Spalte A muss sich im konkreten Bauantrag aus den Bauvorlagen, den ergänzenden Bau- und Betriebsbeschreibungen/Erläuterungen lt. Spalte B und/oder aus den Anlagen/Bauzeichnungen lt. Spalte C ergeben.

Anforderungen Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen Spalte C
<p>1. Platzbedarf</p> <p>a) Einzelhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelboxen müssen eine Mindestfläche (m²) von (2 x Widerristhöhe (Wh))² aufweisen. Für eine Stute mit Fohlen mind. (Wh x 2,3)². - Die Länge der Boxenseite muss mind. 1,75 x Wh betragen. <p>b) Gruppenhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Größe der Liegeflächen pro Pferd (ohne Flächen für Fressbereich): - im geschlossenen Laufstall mind. (2xWh)² - im Offenlaufstall - ohne Trennung von Liege- und Fressbereich: mind. (2xWh)² - mit Trennung von Liege- und Fressbereich: mind. 3xWh² <p>Rechtsform: §2 TierSchG</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>

2. Boxentrennwände

A) Gestaltung

- Alle Pferde müssen möglichst ungehindert Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu Artgenossen haben.

- Bis oben undurchsichtige Boxenwände sind außer in Ausnahmefällen (Hengste, unverträgl. Pferde) abzulehnen.

Die konkrete Ausgestaltung der Wände ist schriftlich oder zeichnerisch darzustellen.

Senkrechte Stäbe:

Außendurchmesser:
mind. 19-25 mm (=¾ - 1 Zoll)
Abstand: max. 5 cm

Waagerechte Stäbe:

Außendurchmesser:
mind. 38-51 mm (=1,5 - 2 Zoll)
Abstand: max. 17 cm

Trennwände müssen durchtritts- fest sein, d.h. bei Hartholzau- führung mind. 4 cm dick und bei verleimten Mehrschichtplatten mind. 2,5 cm.

b) Höhe

Mindesthöhe allgemein

allg. Formel $0,8 \text{ m} \times W_h$, z.B. durchschn.
Großpferd: 1,35 m Reitpony: 1,20 m

Mit Vergitterung im oberen Bereich

allg. Formel $1,3 \text{ m} \times W_h$, z.B. durchschn.
Großpferd: 2,20 m Reitpony: 1,95 m

vollst. geschlossen (nur Ausnahmen)

allg. Formel $1,45 \text{ m} \times W_h$, z.B. durchschn.
Großpferd: 2,60 m Reitpony: 2,20 m

Hinweis:

In Boxen und Kleinausläufen dür- fen keine Elektroabgrenzungen angebracht werden.

Rechtsnorm: §3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzV

weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____

weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____

<p>3. Durchgänge</p> <p>a) Boxentüren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höhe mind. 1,40 m x Wh (Großpferd (GPfd.) ca. 2,35 m, Pony ca. 2,00 m) - Bei halbierten Türen muss die untere Türhälfte mind. 0,8 m x Wh betragen (GPfd. ca. 1,35 m, Pony ca. 1,16 m) - Breite für GPfd. mind. 1,2 m, für Ponies mind. 1,10 m <p>b) Boxentüren</p> <p>In Laufställen muss jeder Durchgang entweder so schmal sein, dass nur ein Pferd hindurchgehen kann (0,8-0,9 m) oder so groß bemessen sein, dass zwei Pferde problemlos aneinander vorbeigehen können (mind. 1,80 m)</p> <p>c) Breite der Stallgänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei geschlossenen Stalltüren mind. 2,0 m (Ponies) bzw. mind. 2,5 m (GPfd.) - bei hälftig zu öffnenden Boxentüren: mind. 2,5 m (Ponies) bzw. mind. 3,0 m (GPfd.) <p>Rechtsnorm: § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzTV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>4. Deckenhöhe</p> <p>a) Mind. 2 x Wh, bei Gruppenhaltung mind. 2,5 x WH</p> <p>b) Grundsatz: mind. 2,5 m</p> <p>Rechtsnorm: § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzTV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>5. Beleuchtung</p> <p>a) Im gesamten Aufenthaltsbereich der Pferde ist Tageslicht einfall sicherzustellen. Das Verhältnis Fenster- : Boxen- bodenfläche muss mind. 1 : 20 betragen.</p> <p>b) Eine Beleuchtung von mind. 80 Lux für 8 Stunden täglich ist sicherzustellen (ggf. durch künstliche Beleuchtung)</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fenster aus zerbrechlichen Materialien müssen gesichert sein, wenn sie von den Pferden erreichbar sind. - Lampen, Elektroleitungen und -anschlüsse dürfen sich nur in gesichertem Zustand in Reichweite der Pferde befinden. <p>Rechtsnorm: § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 TierSchNutzTV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>

<p>6. Füttereinrichtungen</p> <p>a) Futtertröge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese sind in Boxenecken anzubringen. - Die Höhe der Krippensohle (Fressebene) muss ca. 0,3-0,4 x Wh betragen (GPfd. ca. 0,6- 0,7 m, Ponies ca. 0,5 m) - Die Mindestgröße sollte bei rechteckigen Trögen ca. 60-80 x 50 cm betragen und bei dreieckigen Trögen sollten die Schenkel zur Befestigung mind. 50 cm lang sein. <p>b) Raufen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Stababstand bei senk- rechten Stäben darf max. 5 cm betragen. - Bei Wandraufen darf die Fresshöhe max. widerristhoch sein. <p>c) Durchfressgitter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Stababstand der Senkrechtstäbe muss mind. 30-35 cm betragen. - Die Fressebene ist auf 20-60 cm anzuheben, wenn kein Ausfallschritt möglich ist. <p>d) Fressstände</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestgröße einschl. Krippe 1,8 x Wh.lang und 80 cm breit. - In Fressstände, in denen kein Ausfallschritt möglich ist, darf die Futtervorlage nicht auf dem Boden erfolgen. Hier muss die Fressebene auf 20 – 60 cm angehoben werden. - Trennwände - Mindesthöhe muss 1,3 x Wh betragen - Sie müssen im unteren Bereich vollständig geschlossen sein - Der Platz hinter den Fressständen muss ausreichend groß bemessen sein (mind. 1,5 x Wh Tiefe) <p>Rechtsnorm: § 3 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutzV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>7. Tränken</p> <p>a) Sind getrennt von den Fütterungseinrichtungen anzubringen (entgegengesetzte Ecke).</p> <p>b) Bei Gruppenhaltung ist mind. 1 Tränkebecken für 15 Pferde erforderlich, bei langen Trogränken 1 Tränke für 20 Pferde.</p> <p>Rechtsnorm: § 3 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutzV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>

Hinweis:

Mit Beginn der Pferdehaltung ist der Betrieb beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Tel.: 02551/69-2938 und bei der Tierseuchenkasse in Münster, Nevinghoff 6, 48147 Münster, Tel.: 0251/28982-0 anzumelden.

Ort, Datum

Unterschrift | Entwurfsverfasser

Prüfvermerk

Unterschrift | Bauherr

Beispielrechnung zu 1)

Widerristhöhe der Pferde	Einzelbox/ Einraumlaufstall (ohne ständigen Zugang zum Auslauf)	Gruppenlaufstall (mit ständigem Zugang zum Auslauf)	
		Integrierte Fressstände	Getrennt liegenden Fressstände
1,80 m	13,00 m ²	9,72 m ²	8,10 m ²
1,67 m ²	11,20 m ²	8,40 m ²	7,00 m ²
1,45 m ²	8,50 m ²	6,30 m ²	5,25 m ²

Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Tierhalters

Hinweise zum Datenschutz

Soweit es für die Durchführung des Antragsverfahrens erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt).

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher

Landrat des Kreises Steinfurt
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt

Datenschutzbeauftragter

Kreis Steinfurt
Datenschutzbeauftragter
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
datenschutz@kreis-steinfurt.de

Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4 | 40213 Düsseldorf
Tel. 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de

2. Datenerhebung

Die im Antragsverfahren erhobenen Daten und Nachweise sind erforderlich, um Ihren Antrag prüfen zu können. Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO

3. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern für die Klärung der Antragsvoraussetzungen weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, externe behördliche Datenbanken, Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister).

4. Datenweitergabe an Dritte

Zur Erfüllung der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen kann es erforderlich sein, dass das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Daten im Einzelfall an andere öffentliche Stellen weitergibt (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, Untersuchungsämter, externe behördliche Datenbanken, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, behördliche Stellen für statistische Erhebungen, EU-Mitgliedstaaten und Drittländer). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

5. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, Recht auf Widerspruch und Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung dieser Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Richtigkeit der erhobenen Daten bestritten wird. Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung dieses Antragsverfahrens oder im Rahmen der allgemeinen Überwachung dieses Rechtsbereiches nicht mehr erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen. Unter den Einschränkungen des Art. 21 DS-GVO besteht auch ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten Sie mit den Auskünften oder der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden.